## Bescheinigung über die Durchführung der Selbsttestung im häuslichen Bereich

chentlich durchgeführten Selbsttests. Damit bestätigen Sie gleichzeitig ein negatives Testergebnis. Die Schule sammelt die Dokumen-Führen Sie den Test vor dem Gang zur Schule durch und dokumentieren Sie mit Testdatum und Ihrer Unterschrift die beiden wötation für die Statistik regelmäßig ein und testiert Ihnen die durchgeführten Testungen.

Die Schulen erfassen und dokumentieren die durchgeführten Testungen, Namen werden jedoch nicht erfasst. Im Falle eines positiven Testergebnisses sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen PCR Test durchführen zu lassen. Bis zum Erhalt des PCR-Testergebnisses dürfen Sie die Schule nicht betreten.

Woche von - bis	Durchführung Test 1	Durchführung Test 2	Unterschrift Schule
	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
	Datum:	Datum:	Datum:
4	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:

Schule

Mühlmattenschule Zu den Mühlmatten 8 79108 Freiburg-Hochdorf

An die Eltern der Klassen 1. - 4.

Freiburg, 14.04.2021

## Informationen zur Umsetzung der Corona-Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg im häuslichen Bereich

## Anlagen

Information zur Corona-Selbsttestung Information - Vorgehen bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests im häuslichen Bereich Bescheinigung Selbsttestung im häuslichen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen zu verhindern. Daher erhalten alle Schülerinnen und Schüler in Präsenz sowie das Personal pro Präsenzwoche das Angebot zwei kostenlose Schnelltests durchzuführen.

In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, soll in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Wir als Schule haben uns entschieden, die Umsetzung der Teststrategie unserer Schülerinnen und Schüler in Ihre Hände als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu geben, da eine Durchführung an der Schule aufgrund der erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar ist.

Die Schulen erfassen und dokumentieren die durchgeführten Testungen.

Ausführlichere Auskünfte erhalten Sie in den beiden Informationsblättern des Kultusministeriums, die wir Ihnen beilegen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die Informationen zum Umgang mit einem positiven Testergebnis.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen, liebe Eltern, für Ihre Unterstützung durch die Wahrnehmung des Testangebots. Damit leisten Sie einen ganz wesentlichen Beitrag dazu, Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

1/1000

Diana Blum

Untersehrift



## Information - Vorgehen bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Testergebnisses im häuslichen Bereich

An Grundschulen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten kann die Schule die Schnelltests für die Eigenanwendung im häuslichen Bereich ausgeben.

In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, soll in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Für den PCR-Test wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.